



Brüssel, den 16. Dezember 2021
(OR. en)

15020/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0328(COD)**

CODEC 1646
JEUN 162
EDUC 420
SPORT 92
CULT 122
EMPL 557
BUDGET 47
SOC 741
GENDER 132
SAN 756
ENV 996
SUSTDEV 185
CLIMA 448

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 (**erste
Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Oktober 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 2. Dezember 2021 Stellung genommen².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 8. Dezember 2021 seine Stellungnahme abgegeben³.

¹ Dok. 12873/21.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. Dezember 2021 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 13.-16. Dezember 2021 festgelegt⁴.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2021 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 81/21 sowie die in Addendum 1 enthaltene gemeinsame Erklärung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, zu veröffentlichen ist, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
7. Die Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, zu veröffentlichen ist, ist in Addendum 2 wiedergegeben. Die Erklärungen Ungarns und Polens für das Ratsprotokoll sind in Addendum 3 wiedergegeben.
8. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 81/21 sowie die in Addendum 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu billigen.
9. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 14830/21.